



Stellungnahme zum

Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesenergieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Energieeffizienzpaket des Bundes

28.05.2014

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den 36 Sozialberatungsstellen der Caritas, die österreichweit in Armut befindlichen Personen und vor allem Familien in finanziellen Notlagen helfen, erlauben wir uns zum o.g. Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig verweisen wir darauf, dass sich die Caritas im Hinblick auf ihr Kompetenzprofil mit den sozialen Komponenten auseinandersetzt und von Bewertungen der ökologischen Implikationen absieht.

Zu den Leistungen der Sozialberatungsstellen zählt oftmals auch die Hilfe bei der Begleichung offener Strom- oder Gasrechnungen sowie Interventionen bei EVUs, um Abschaltungen in letzter Minute zu vermeiden. Darüber liefert das Projekt „VERBUND-Stromhilfefonds der Caritas“, welches seit 2009 einkommensschwache Haushalte durch drei aufeinander abgestimmte Schritte (finanzielle Unterstützung, Energieberatung und Gerätetausch) unterstützt, wertvolle praktische Erfahrungen.

Seit 2011 ist der VERBUND-Stromhilfefonds der Caritas Teil des Forschungsprojekts „Pilotprojekt gegen Energiearmut“, welches im Rahmen der Programmlinie „Neue Energien 2020“ vom Klima- und Energiefonds und von der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) gefördert wird und erstmals fundierte Daten zur Situation energiearmer Haushalte liefert.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich das vorliegende Energieeffizienzpaket des Bundes und erkennen insbesondere die klar ersichtliche Intention zur Bekämpfung von Energiearmut an.

Die Caritas begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass EVUs Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten durchzuführen haben und Maßnahmen in einkommensschwachen Haushalten höher gewichtet werden. Zu prüfen ist allerdings, ob diese Maßnahmen noch höher gewichtet werden könnten.

In besonderer Weise ist es der Caritas ein Anliegen, dass die Anstrengungen zur thermischen Sanierung insbesondere im sozialen Wohnbau wesentlich erhöht werden.

Die ersten Ergebnisse des Pilotprojekts gegen Energiearmut zeigen ganz deutlich, dass die betroffenen Personen in den meisten Fällen in sanierungsbedürftigen Wohnungen leben, die zusätzlich eine ungünstige Lage haben (Am Eck, im Erdgeschoß, unterm Dach) und schwer zu heizen sind.

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde auch der Zustand der Fenster und Eingangstüren bewertet. Dies sind strukturelle Mängel, auf welche die KlientInnen vor allem wenn sie in Mietwohnungen leben, keinen Einfluss haben. Bei etwa einem Drittel (27%) der KlientInnen wurden Fenster vorgefunden, die als undicht bewertet wurden. Von undichten Eingangstüren sind sogar etwa 40% der Haushalte betroffen.

Hier müssen auch Wege gefunden werden, einkommensarme Haushalte in Mietwohnungen zu erfassen. Auch die Vorbildwirkung des Bundes sollte wesentlich sichtbarer sein und deutlicher ausfallen.

In folgenden Punkten besteht aus Sicht der Caritas Nachbesserungsbedarf:
(Bei allen Punkten, die bereits in der Stellungnahme zum Energieeffizienzpaket des Bundes am 31.01.2013 behandelt wurden und keinen Änderungen unterzogen wurden, wird der Wortlaut der damaligen Stellungnahme übernommen.)

Zu den einzelnen Gesetzesstellen:

Artikel 1 – Bundesenergieeffizienzgesetz - EnEffG

Ad § 5 Abs 1 lit 13:

Der Entwurf enthält leider keine hinreichende Definition der „schutzbedürftigen VerbraucherInnen“, wiewohl die EU-Kommission bereits seit längerem auf das Erfordernis ebensolcher Definitionen durch die Mitgliedstaaten hinweist. Im vorliegenden Entwurf ist von „einkommensarmen Haushalten“ die Rede. Zur Beschreibung dieser Zielgruppe wird auf jene Personen verwiesen, die von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale befreit sind. §46 ÖSG wiederum verweist auf, von der GIS Gebühr befreite Personen. Dieser legislative Umweg erscheint uns nicht sachgerecht: Zum einen überlässt man die Entscheidung, wer denn von Energiearmut betroffen ist, der Rundfunkbehörde. Zum anderen haben längst nicht alle einkommensschwachen Haushalte in Österreich auch einen Anspruch auf GIS-Gebührenbefreiung, da z.B. der Bezug bestimmter Sachleistungen Voraussetzung ist, was beispielsweise working poor Haushalte per se ausschließt. Es wird dringend empfohlen, die Festlegung des Personenkreises zu überarbeiten. Ein möglicher Bezugspunkt wäre etwa ein zu belegendes Einkommen unter der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Im § 10 Abs 1

wird die Verpflichtung von Energielieferanten zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen festgeschrieben. Diese Maßnahmen können eigene aber auch Endkunden anderer Lieferanten betreffen. Dies wird ausdrücklich begrüßt, weil es den Handlungsspielraum zur Erreichung der Ziele im Bereich der Energiearmut erweitert.

Im § 10 Abs. 4

ist vorgesehen, dass Energielieferanten anstelle des Setzens von Energieeffizienzmaßnahmen auch Ausgleichszahlungen leisten können. Aus den Erfahrungen mit der – systemisch ähnlich gestalteten - Ausgleichtaxe, die für die Nichtanstellung von Menschen mit Behinderung zu entrichten ist, wissen wir, dass solche

Zahlungen nur wirken, wenn deren Höhe in einem betriebswirtschaftlich bedenklichen Verhältnis zu den verabsäumten Maßnahmen und zur Größe des Unternehmens stehen. Dies ist bei deren Festsetzung daher jedenfalls zu berücksichtigen.

Mit diesen Ausgleichsbeträgen sollen Investitionen gemäß § 20 gefördert werden können. 40% dieser Mittel sollen gemäß § 20 Abs. 3 bei Haushalten wirksam werden. Hier schlägt die Caritas vor, die Zielgruppe der von Energiearmut betroffenen Haushalte stärker zu berücksichtigen, und zwar genau dort, wo Projekte und Maßnahmen von Sozialeinrichtungen oder Schuldnerberatungsstellen an Grenzen stoßen. Als Beispiel seien etwa Übersiedlungskosten angeführt, sollte etwa eine Wohnung eine derart schwache Energiebilanz aufweisen, dass eine Sanierung nicht mehr zu empfehlen wäre.

Im § 10 Abs 5

ist eine Anlaufstelle und Beratungsstelle für die KundInnen bei Fragen zu Themen der Energieeffizienz und Energiearmut vorgesehen, wenn der Energielieferant eine bestimmte Größe erreicht. In diesem Punkt wünscht sich die Caritas drei Änderungen:

1. Verpflichtung aller Energielieferanten, also auch der Kleineren, eine Anlauf- und Beratungsstelle einzurichten; denn eine Einschränkung auf die „Großen“ hätte zur Konsequenz, dass armutsbetroffene KundInnen von den kleineren Anbietern vom Gesetzgeber „im Stich“ gelassen werden würden. Um es für die kleineren Energieanbieter rentabel zu machen, könnten sich diese zusammenschließen und eine gemeinsam finanzierte Anlauf- und Beratungsstelle anbieten.
2. Schaffung einer Möglichkeit, dieses Kundenservice auch mit externen Partnern durchzuführen, wie etwa Delogierungspräventionsstellen, wobei diesbezüglich anfallende Kosten der Energieversorger zu tragen hätte.
3. Eine Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Energieeffizienz und Energiearmut erscheint eine unzureichende Beschreibung dessen zu sein, was hier erwartet wird und notwendig ist. In der vorgeschlagenen Formulierung werden weder Aufgaben noch Qualitätserfordernisse der MitarbeiterInnen dieser Stellen ausreichend normiert, was zu Interpretationsproblemen und in der Folge erheblichen (Qualitäts-) Unterschieden zwischen den einzelnen Beratungs- und Anlaufstellen führen wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für den § 10 Abs 5 vor:

„Energielieferanten haben eine Anlauf- und Beratungsstelle für ihre KundInnen für Fragen zu den Themen Energieeffizienz und Energiearmut anzubieten, wobei die soziale Dimension des Problems Energiearmut angemessen zu berücksichtigen ist und umfassende, bedarfsgerechte Bewältigungsmaßnahmen zu erarbeiten sind.“

In der Erläuterung ist darauf hinzuweisen, dass hier MitarbeiterInnen mit der entsprechenden fachlichen Kompetenz und Erfahrung zum Einsatz kommen müssen. Ebenso sollte ein entsprechender Passus in die Ausführungsverordnung der E-Control aufgenommen werden.

Ad § 26 Abs 4 lit 4:

Die 1,5fache Bewertung von Einsparungen bei armutsbetroffenen Haushalten, damit EVUs einen verstärkten Anreiz haben, um auch einkommensschwache Haushalte ins Visier ihrer Energieeffizienzmaßnahmen zu nehmen, ist ein guter Ansatz, aber nicht weitreichend genug. Eine Erhöhung der geplanten Bewertung erscheint notwendig, damit dieser Incentive von den EVUs tatsächlich aufgegriffen wird.

Vorzusehen ist jedenfalls eine Überprüfung dieser Maßnahme nach einer Laufzeit von drei Jahren; denn greifen diese Anreize nicht oder ungenügend, müssen verpflichtende Regelungen vorgesehen werden.

Ad.33 Abs 1: die Berichtspflichten zu den gesetzten Maßnahmen in Haushalten und im speziellen einkommensschwachen Haushalten werden ausdrücklich begrüßt.

Artikel 3 – Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 – ELWOG 2010 ->
Die hier gemachten Änderungen gelten naturgemäß und analog auch für das Gaswirtschaftsgesetz!

Grundsatzbestimmung Ad § 77 Abs 4

Die hier erfolgten Klarstellungen und Ergänzungen werden ausdrücklich begrüßt. Ebenso positiv bewertet wird der Kontrahierungszwang im Rahmen der Grundversorgung, unabhängig von den bis dahin vorhandenen Zahlungsrückständen. Das ist ein wichtiger Beitrag, nicht nur um Energiearmut zu verhindern sondern auch, um einen Zugang zur Energieversorgung zu erhalten.

Dem/der Verbraucher/in darf im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Hier wäre es wesentlich, den Netzbetreibern eine Informationspflicht über die Berechnungsgrundlagen dieser Teilbetragszahlung aufzuerlegen. Es wird daher folgende Ergänzung nach dem ersten Satz im § 77 Abs. 4 vorgeschlagen:

„Der Netzbetreiber hat die Berechnungsgrundlagen für die Teilbetragszahlung offen zu legen.“

Sollte es im Rahmen der Grundversorgung erneut zu einem Zahlungsverzug kommen, ist der Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorauszahlung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

Die Caritas fordert darüber hinaus ein Verbot der Abschaltung der Energiezufuhr in den Wintermonaten (etwa analog des Zeitraums für die Winterreifenpflicht) und schlägt daher folgende ergänzenden Formulierung für den § 77 Abs 4 nach dem dritten Satz vor:

„In den Wintermonaten ist eine Trennung der Netzverbindung sowie eine komplette Unterbrechung der Energielieferung verboten.“

Ad § 77 Abs 5

Grundsätzlich sollten Prepaymentzähler lediglich das letzte Mittel der Wahl sein. Der Gesetzestext trägt diesem Aspekt grundsätzlich Rechnung, während die Entwicklung in der Praxis noch abzuwarten und zu beobachten sein wird.

Die Deinstallation der Prepaymentzähler sollte aber ebenso wie die Installation auf Kundenwunsch und nicht automatisch erfolgen.

Wir schlagen daher folgende geänderte Formulierung vor:

„Ein im Rahmen der Grundversorgung eingerichteter Prepaymentzähler ist auf Wunsch des Endverbrauchers zu deinstallieren, wenn dieser seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Der Endverbraucher ist drüber zu informieren.“

Im § 79 Abs 6

ist vorgesehen, dass nach der Installation von intelligenten Messgeräten der Endverbraucher ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung hat. Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, wiewohl die Euphorie um das Energieeffizienzpotential durch die flächendeckende Installation von smart metering nicht geteilt wird.

Ad § 84 Abs 5

Die Ausführungen zur Preisgestaltung bei der Ersatzversorgung mit Energie werden ausdrücklich begrüßt.

Im § 126

ist ein Wahlrecht auf monatliche oder Jahresrechnung nur für Haushalte mit smart metering vorgesehen. Diese Möglichkeit sollte aber jetzt schon, also unabhängig vom Anschluss an smart metering für „schutzbedürftige VerbraucherInnen“ möglich gemacht werden. Siehe auch Ausführungen zu § 5 Abs 1.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf, das in der Praxis sehr oft vorkommende Problem hinweisen, dass es bei Neubezug einer Wohnung immer wieder vorkommt, dass (aus verschiedenen Gründen, u.a. größere Familie), der Verbrauch wesentlich höher ist als der des Vormieters. Bei der Jahresabrechnung kommt dann die „böse“ Überraschung. Daher sollte generell im 1. Jahr des neuen Kunden/ der neuen Kundin eine quartalsmäßige Information über den Energieverbrauch und die daraus (bei gleichbleibenden Verbrauch) zu erwartende Nachzahlung erfolgen, inkl. der Möglichkeit sich höher einstufen zu lassen.

Caritas Österreich
Sozialpolitik und Grundlagen
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
www.office@caritas-austria.at